

Begründung  
zu der  
Entscheidung

In dem Wahlanfechtungsverfahren gemäß  
§ 1 1 Abs. T der Wahlordnung der SPD

auf Antrag des Genossen [...], [...] Str. [...],  
[...], und andere

hat die Bundesschiedskommission am 28. Oktober 1 983 in der  
Besetzung

Käte Strobel (Vorsitzende)

Dr. Johannes Strelitz (stellv. Vorsitzender)

und Alfred Gaertner

entschieden:

Der Beschluß des Parteitages vom 3. Oktober 1983, dem Antragsteller  
mitgeteilt mit Schreiben vom 11. Oktober 1983, wird aufrechterhalten. Die  
Anfechtung wird zurückgewiesen.

Gründe:

A.

Mit Schreiben vom 20. September 1983 wurden die Wahlen auf der  
Bezirksdelegiertenkonferenz des Bezirks [...] vom [...] 1983 angefochten mit der  
Begründung, daß die Mängel bei der Wahl über einen Vorschlag eines Kandidaten für  
die Bundesliste zur Europawahl 1984 wahlentscheidend gewesen sei. Zur Begründung  
wurde im einzelnen ausgeführt.

- 1) Die Delegierte [...] habe ihr Wahlrecht nicht ausüben können, obwohl sie  
rechtzeitig vor Eröffnung der Wahlen anwesend war. An ihrer Stelle habe der  
Ersatzdelegierte [...] das Stimmrecht ausgeübt, gegen den ein  
Parteiordnungsverfahren eingeleitet worden sei. Gegen dieses Wahlverfahren

habe die Genossin [...] als Mitglied der Mandatsprüfungs- und Zählkommission protestiert.

- 2) Zu Beginn der Konferenz sei die Zahl der anwesenden Delegierten vom Präsidium mit 216 festgestellt worden. Nach der Wahl habe das Präsidium die Zahl der Delegierten mit 219 angegeben, wobei 110 Stimmen auf [...] und 107 Stimmen auf [...] entfallen seien. Ob die 2 restlichen Stimmen ungültig oder Enthaltungen waren blieb zweifelhaft.

Die Mandatsprüfungs- und Zählkommission habe nachträglich eine der auf [...] entfallende Stimme gegenüber dem Präsidium als ungültig gemeldet, was von diesem jedoch nicht zur Kenntnis genommen worden sei.

- 3) Delegiertenkarten seien auch an Gäste der Konferenz ausgegeben worden, so daß nicht auszuschließen sei, daß auch Nichtdelegierte mitgewählt hätten.

Neben den notwendigen Unterschriften waren der Wahlanfechtung auch persönliche Erklärungen beigelegt.

Das an den Landesverband [...] gerichtete Schreiben wurde zuständigkeitshalber an den Parteivorstand weitergeleitet.

Dieser entschied auf seiner Sitzung am 3. Oktober 1983 der Wahlanfechtung nicht stattzugeben. Zur Begründung beruft er sich auf die Beantwortung der Anfrage beim Bezirksvorstand und die Erklärung des Bezirksvorsitzenden [...] in der Parteivorstandssitzung.

Wegen dieser Entscheidung riefen die Betroffenen die zuständige Bundesschiedskommission mit Schreiben vom 17. Oktober 1983 an. Diese führte am 27. Oktober 1983 durch den stellvertretenden Vorsitzenden der Bundesschiedskommission einen Anhörungstermin durch.

Auf Befragen äußerten sich die beim Termin Anwesenden wie folgt.

[...] sagte aus: Sie sei als ordentliche Delegierte zu spät zum Parteitag gekommen, habe sich aber dann mit ihrem Ausweis bei der Mandatsprüfungskommission gemeldet. Demgegenüber habe ihr der UB-Geschäftsführer erklärt, sie sei zu spät gekommen und der Ersatzdelegierte sei bereits gemeldet worden. Die Delegierte hatte ihre Tätigkeit

noch nicht aufgenommen. Sie habe gegen die Nennung des Ersatzdelegierten nicht protestiert, da sie genauso gestimmt hätte wie dieser.

[...] erklärt auf Befragen: Die Genossin [...] sei 40 Minuten später, also etwa um 18.40 Uhr eingetroffen. Zu dieser Zeit seien noch Einleitungsreferate gehalten worden. Der Bericht der Mandatsprüfungskommission erfolgte erst nach der Aussprache. Es seien ursprünglich 215 Delegierte anwesend, diese Zahl sei korrigiert worden. Abgestimmt hätten hinterher 219 Delegierte. Nach seinem Wissen sei die Delegiertenliste noch nicht abgeschlossen gewesen. Die Genossin [...] habe daher mehrfach versucht ihr Stimmrecht wahrzunehmen. Der Genosse [...] erklärte noch einmal das Stimmergebnis. 219 abgegebene Stimmen, 110 für [...], 107 für [...]. Es sei nicht geklärt worden, wie die verbleibenden Stimmen zu bewerten seien. Die Zählkommission habe später eine Stimme (weißer Stimmzettel) für ungültig erklärt. Dies sei dem Präsidium mitgeteilt worden. Der Genosse [...] spricht die Vermutung aus, daß Gäste an der Wahl teilgenommen haben könnten. Er überreicht ein Schreiben zu den Akten. Er erklärt abschließend, daß er die notwendigen Unterschriften für die Berufung zur Bundesschiedskommission nachreichen werde, erklärt aber, daß die Zustimmung mit der Wahlanfechtung bereits vorliege.

[...] erklärt auf Befragen: Sie bestätigt die Korrektur des ungültigen Stimmzettels gegenüber dem Präsidium. Sie habe der Genossin [...] vorgeschlagen, ihr Mandat auszuüben. Als die Genossin [...] eingetroffen sei, seien die Delegiertenlisten noch nicht abgeschlossen gewesen. Die Genossin [...] habe ihr gegenüber massiv protestiert. Die Genossin [...] erklärt, rein rechnerisch sei es auf eine Stimme angekommen. Die zwei fehlenden Stimmen erklärt sie damit, daß diese von der Zählkommission als ungültig betrachtet worden seien. Ob dies offiziell vorgebracht worden sei, wisse sie nicht.

[...] erklärt auf Befragen: Es seien insgesamt drei Delegierte nachgemeldet und dem Präsidium bekannt gegeben worden. Es sei mit Sicherheit zu verneinen, daß Gäste an der Wahl teilgenommen hätten. Es sei intern geklärt worden, daß der Ersatzdelegierte teilnehmen solle, gegen den keine Sofortmaßnahme vorgelegen habe.

[...] erklärt auf Befragen: Die Genossin [...] kam um 18.30 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt fehlte die Genossin [...]. Die Delegiertenkarte wurde dann umgeschrieben auf den Ersatzdelegierten. Als die Genossin [...] später nach ihrem Eintreffen über diesen Vorgang aufgeklärt wurde, war sie zunächst dagegen.

Sie hat dann mit dem Ersatzdelegierten gesprochen und ihr Einverständnis mit der Beteiligung durch den Ersatzdelegierten erklärt. Einige Tage später habe er diese Einverständniserklärung auch schriftlich bekommen.

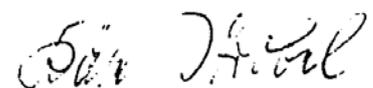
Auf den weiteren Inhalt der Akte wird Bezug genommen. Die Bundesschiedskommission faßte daraufhin am 28. Oktober 1983 die vorgenannte Entscheidung.

Der Tenor der Entscheidung wurde den Beteiligten vorab zugestellt.

## B.

1. Der Parteivorstand als erste Beschwerdeinstanz in diesem Verfahren mußte die Auskunft des betroffenen Bezirksvorstandes über die korrekte Abwicklung der streitigen Wahlverfahren als richtig unterstellen. Da aber in der Berufung zur Bundesschiedskommission eben dieser Tatbestand von den Antragstellern bestritten wurde, hielt die Bundesschiedskommission die Vernehmung der dafür einschlägigen Zeugen durch eines ihrer Mitglieder (stellv. Vorsitzender Dr. Strelitz) - wie unter A. ausgeführt - für erforderlich.
2. Die Wahlanfechtung stützt sich in allererster Linie darauf, daß die ordentliche Delegierte [...] zwar zu spät zur Konferenz, aber doch noch rechtzeitig zu einer Ausübung des Delegiertenmandats gekommen sei. Dies sei ihr satzungs- und verfahrenswidrig und gegen ihren Protest verweigert worden. Da die Delegierte [...] aber in der sehr eindringlichen Zeugenvernehmung durch den stellv. Vorsitzenden Strelitz der Bundesschiedskommission eindeutig und mehrmals erklärte, sie habe sich nicht geschädigt oder übervorteilt gefühlt und sei mit der Ausübung des Delegiertenmandats durch ihren Ersatzdelegierten einverstanden gewesen, entfällt der tragende Grund für die Wahlanfechtung. Die zusätzliche Bemerkung der Genossin [...], daß sie genauso gestimmt hätte, wie ihr Ersatzdelegierter, wenn sie an der Abstimmung teilgenommen hätte, ist nicht entscheidungserheblich.

3. Die Tatsache, daß von anderen Zeugen darauf hingewiesen wurde, die Genossin [...] habe keineswegs die Ausübung ihres Mandates durch ihren Ersatzdelegierten widerspruchslos hingenommen, kann die Bundesschiedskommission nicht veranlassen, zu einer anderen Bewertung zu gelangen, sie muß der eindeutigen, auf Befragen mehrfach wiederholten, Erklärung der Genossin [...] Glauben schenken, wenn sie nicht die Integrität dieser Genossin in Frage stellen will. Die Vernehmung hat auch ohne das Beisein anderer Zeugen, aber in Gegenwart des Leiters der Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission und einer Genossin des Büros der Bundesschiedskommission stattgefunden.
  
4. Die weiteren in der Wahlanfechtung vorgebrachten Gründe sind nach den Erklärungen der Antragsteller selbst nur unterstützend und nicht entscheidungserheblich, vorgetragen worden. Sie sollten mehr das unkorrekte Klima der gesamten Wahlhandlung verdeutlichen. Die Zeugenvernehmungen ergaben allerdings, daß auch die rechnerischen Differenzen über die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten aufgeklärt werden konnten, weil bei der Mandatsprüfungskommission nachträglich, aber noch Eintritt in die Wahlhandlung gemeldete ordentliche Delegierte dem Präsidium der Versammlung weitergemeldet wurden, das Präsidium aber bei der Bekanntgabe des endgültigen Abstimmungsergebnisses diese Nachmeldung nicht ausdrücklich erwähnte. Dadurch mag der Eindruck unkorrekter Berechnung entstanden sein, der aber nicht begründet ist.
  
5. Nach alledem mußte die Bundesschiedskommission die Wahlanfechtung zurückweisen.



(Käthe Strobel)